Drucksache: 0263/2005/BV Heidelberg, den 13.09.2005

VERTRAULICH

bis zur Feststellung des schriftlichen Ergebnisses der letzten nicht öffentlichen Ausschusssitzung durch die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg Dezernat I, Amt für öffentliche Ordnung

Beschluss einer Rechtsverordnung zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags am 27.11.2005

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzaus- schuss	28.09.2005	N	O ja O nein O ohne	
Gemeinderat	13.10.2005	Ö	O ja O nein O ohne	

Drucksache: 0263/2005/BV

00166895.doc

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Rechtsverordnung zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags am 27.11.2005 von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Anlagen zur Drucksache:		
Lfd. Nr.	Bezeichnung	
A 1	Antrag PRO HEIDELBERG Stadtmarketing e.V. vom 31.05.2005	
A 2	Ergänzung PRO HEIDELBERG Stadtmarketing e.V. vom 27.06.2005	
A 3	Entwurf Rechtsverordnung für den 27.11.2005	

Drucksache: 0263/2005/BV

00166895.doc

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: Ziel/e: (Codierung) Stadtteilzentren als Versorgungs- und Identifikationsräume stärken SL 3 SL 4 City als übergeordnetes Zentrum sichern AB 1 Vollbeschäftigung anstreben, Standort sichern, stabile wirtschaftliche Entwicklung erreichen AB 4 Stärkung von Mittelstand und Handwerk AB 5 Erhalt der Einzelhandelsstruktur Begründung: Durch einen verkaufsoffenen Sonntag soll der Wirtschafts- und Einzelhandelsstandort Heidelberg gestärkt werden. Die Attraktivität der Innenstadt wird gestärkt und

2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

Nummer/n: Ziel/e:

(Codierung)

keine Begründung: keine

beworben.

Begründung:

I.

Der Verein PRO HEIDELBERG Stadtmarketing e. V. hat mit Schreiben vom 31.05.2005, ergänzt durch Schreiben vom 27.06.2005 (siehe Anlagen 1 und 2), beim Amt für öffentliche Ordnung für das Innenstadtgebiet und die Gewerbegebiete Weststadt und Rohrbach-Süd die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags nach § 14 Ladenschlussgesetz mit der Öffnungszeit von 13.00 bis 18.00 Uhr am 27.11.2005 beantragt. Anlass dafür ist die Veranstaltung "Heidelberger Weihnachtsmarkt" vom 23.11. bis 22.12.2005, sowie ähnliche Aktionen in den genannten Gewerbegebieten am 27.11.2005.

Die Beteiligung der Interessenverbände wurde mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

- Die Handwerkskammer Mannheim hat keine Einwände,
- die Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar in Mannheim hat ebenfalls keine Einwände und
- die Gewerkschaft ver.di in Mannheim hält dieses Vorhaben nicht für eine ähnliche Veranstaltung im Sinne des § 14 Ladenschlussgesetz; im Übrigen sei der Schutz des Sonntags gefährdet.

Drucksache: 0263/2005/BV

00166895.doc

...

II.

Rechtliche Voraussetzungen für die Verlängerung der Ladenöffnungszeit:

§ 14 Ladenschlussgesetz lautet: "Abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 1 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen bis spätestens 18.00 Uhr geöffnet sein."

Die genannten Tage können durch Rechtsverordnung vorgegeben werden, für deren Erlass gemäß § 8 der Ladenschlussverordnung Baden-Württemberg die Gemeinden zuständig sind.

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) hat eine Musterrichtlinie erlassen, welche die Voraussetzungen für eine solche Rechtsverordnung nennt und die auf der herrschenden Auffassung in der ladenschlussrechtlichen Literatur sowie der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung beruht. Die in dieser Musterrichtlinie enthaltenen Beurteilungsgrundsätze sind gemäß Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung vom 16.11.1995 für die Verwaltungsbehörden verbindlich.

Märkte und Messen

Märkte und Messen im Sinne des § 19 Absatz 1 Ladenschlussgesetz sind nur solche Veranstaltungen, die die Voraussetzungen der §§ 64 oder 71a Gewerbeordnung erfüllen und nach § 69 Gewerbeordnung festgesetzt sind oder festgesetzt werden können. Sie finden in der Regel wiederkehrend statt und sind mit einem starken Besucherstrom verbunden.

Ähnliche Veranstaltungen

Eine ähnliche Veranstaltung kann immer nur dann angenommen werden, wenn sie einen beträchtlichen Besucherstrom auslöst. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg definiert in seinen Beschlüssen vom 17.05.1995 und 18.05.1995 "ähnliche Veranstaltungen" als solche örtlicher, kultureller, religiöser, sportlicher oder auch sonstiger außergewöhnlicher Art, die gerade diesen beträchtlichen Besucherstrom bedingen.

Von einer "ähnlichen Veranstaltung" kann dann nicht gesprochen werden, wenn sie lediglich einen ortsbezogenen Charakter hat und daher vorwiegend von den Einheimischen besucht wird. Dem Zweck der Veranstaltung kommt hier eine wesentliche Bedeutung zu. Der Besucherstrom darf also nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden.

Der Heidelberger Weihnachtsmarkt ist eine Veranstaltung mit hoher Anziehungskraft für Besucher aus der näheren und weiteren Umgebung Heidelbergs. Neben dieser an verschiedenen Standorten in der Altstadt und Teilen Bergheims stattfindenden Veranstaltung werden am 27.11.2005 ähnliche Aktionen in den Gewerbegebieten Weststadt und Rohrbach-Süd stattfinden.

Es handelt sich damit um eine "ähnliche Veranstaltung" im Sinne von § 14 Ladenschlussgesetz. In einer aktuellen Entscheidung hat das OVG Lüneburg am 21.04.2005 entschieden, dass ein Weihnachtsmarkt an einem ersten Adventssonntag einen hinreichend gewichtigen und anzuerkennenden Anlass darstellen kann, um die Läden an diesem Tag zu öffnen.

Drucksache: 0263/2005/BV 00166895.doc

III.

Erlass einer Rechtsverordnung

Nachdem die Voraussetzungen zum Erlass einer Rechtsverordnung gegeben sind, liegt es im Ermessen des Gemeinderates, eine Rechtsverordnung zu erlassen.

Die Freigabe sollte sich örtlich auf die Bezirke beschränken, in denen die Veranstaltungen stattfinden oder sich auswirken.

Der Bezirk soll deshalb - im Einvernehmen mit den Antragstellern und unter Berücksichtigung der Einwände der Interessenverbände - wie folgt festgelegt werden: Altstadt, Teile von Bergheim, Neuenheim, Gewerbegebiet Weststadt und Gewerbegebiet Rohrbach-Süd.

gez.

Beate Weber

Drucksache: 0263/2005/BV 00166895.doc

•••